

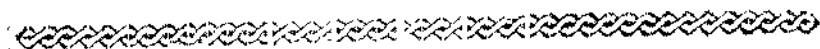
Num. LXXXI.

Verordnung wegen Abschaffung der spitziigen Planken um die Gärten und Felder von 1708.

Als die tägliche Erfahrung bezeuget, wasgestalt durch die in denen Zäunen um die Gärten und auf dem Felde befindliche spitziige Staken und Planken das Vieh an Pferden, Kühen und sonderlich das Wild im Ueberspringen und sonst verunglücken, zu Schaden und gar ums Leben kommen, wie noch vor weniger Zeit man dessen verschiedene Exempel sehen müssen, welchem sehr schädlichen Unwesen aber länger nicht zuzusehen; so wird, Namens des Hochgebornen unsers Regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden, jedermänniglich hierdurch aufs ernstlichste und bei hoher willkürlicher Strafe anbefohlen, daß ein jeder die in seinen um die Gärten und auf dem Felde habenden Zäunen vorhandene geschärft spitziige Staken entweder stündlich wegschaffen, und an deren Platz breite stumpfe Planken setzen, oder aber jene dergestalt abhauen und stumpf machen, oder dieselbe mit tüchtigen Fachsen und Riepen sorglich befestigen und beslegen solle, damit kein Wild oder anderes Vieh darüber springen und dadurch zum Schaden kommen könne. Wobei Bürgermeister und Räten in deren Städten, imgleichen denen Beamten, Bögten und Förstern aufs nachdrücklichste und bei ihren Pflichten anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und was dagegen befunden wird, herunter zu reißen und sobald zu gebürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder schuldigst wird zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten wissen. Signatum Dermold den 6 Decem- ber 1708.

Gräfl. Lippische Regierungs- Canzlei daselbst.

Num. LXXXII.



Num LXXXII.

Verordnung wegen des Tuchhandels von 1709.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zu Lippe etc. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb- Burggraf zu Metrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hasten, Herwennen, Helau, Nieweld etc. Fügen Unsern Drossen und Beamten, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten und Flecken, mithin Unseren Untertthanen in Gnaden zu wissen, wasgestalt Uns die sämtliche Wandmacher in Unsern Städten unterthänigst klagend vorgebracht: ob zwar Unsere Gräfl. Vorfahren seel. Gedächtnis zur Aufnahme des Tuch- und Wandmacher- Amts, auch des gemeinen Bestens wegen, dieselbe hiebervorn mit sichern Privilegiis unter andern dahin gnädigst versehen, daß keine geringhaltige betrüglische Tücher, als die Schlesi- sche und Meißnische, auch andere dergleichen in Unsere Graffschaft gebracht und den armen Untertthanen zu deren merklichen Nachteil aufgebürdet; hingegen aber solche gute Tücher im Lande verfertigt werden solten, deren man sich, nach Anleitung der Policei- Ordnung, bequem bedienen könnte, wie solches das den 17 August 1677 erteilte Privilegium, und den 24 ejusd. an die sämtliche Städte darauf ergangenes Rescript, imgleichen den 17 März 1686 ausgelassenes nachdrückliches Edict mit mehrem nachgeföhret; daß dennoch solche heilsame Verordnungen guten Theils ihres intendirten Zwecks verfehlet, und angezogene untraugliche Waaren zu gänzlichem Ruin und Decadence des Tuchmacher- Amts, frei wieder ins Land geschleppt, und ohne einigen Scheu öffentlich verkauft; auch wol gar einige in der Nachbarschaft gemachte ganz betrüglische Tücher ungefärbet nacher Lemgo gebracht, und wann sie daselbst präpariret, ohne einige Bedenklichkeit im Lande verkauft werden; imgleichen die Juden selbst sich erkühnen, wider ihren Geleitsbrief mit dergleichen unnützlichen und andern Tüchern zu handeln; Uns dannenhero unterthänig demütigst angelegen, Wir gnädigst geruhen mögten, zu Wiederherstellung derer Commerciën, zu Aufnahme und Increment des Tuchmacher-

Amts, mithin zu Abwendung derer Unterthanen Nachtheils obange-
zogene höchst nöthliche Verordnungen gnädigst zu innoviren und wie-
der in den Stand setzen zu lassen. Wann Wir nun solchem unter-
thängigen Suchen aus angezogenen Ursachen in Gnaden Statt ge-
geben, und obgedachte Privilegia und Verordnungen dahin innovi-
ret, daß dieselbe in allem ihren Begriff, sowol in Abschaffung der
Meißnischen, Schlesiſchen und anderer untauglichen Tücher, als
auch sonst in andern Puncten striete und genau sollen observiret
und beachtet, auch von Unsern Unterthanen auf dem Lande keine
andere Tücher gebraucht werden, als welche von denen Wandma-
chern im Lande verfertigt; so dann auch die Juden in Unserer Graf-
schaft, bei Verlust ihres Geleitbriefes, sich alles Tuchhandels enthal-
ten, und mit demjenigen, was ihnen im Geleitbriefe verstatet, sich
allerdings begnügen lassen sollen. So befehlen Wir obgedachten
Unsern Drosten und sämtlichen Beamten, sodann Bürgermeistern,
Richtern und Räten in denen Städten und Flecken Kraft dieses
alles Ernstes und bei willkürlicher Strafe, hierüber nachdrückliche
Hand zu halten, und die Wandmacher dabei nicht allein jederzeit
zu manutiren und zu schützen, sondern auch, was von angezoge-
nen untauglichen und geringhaltigen Meißnischen und Schlesiſchen,
auch andern dergleichen Tüchern bei denen Kaufleuten nach Ablauf
zwei Monats Frist befunden wird, sowol als von denen Juden oh-
ne einiges Nachsehen so bald wegnehmen, und dem Fisco zu ferne-
rer Unserer Disposition einliefern zu lassen. Und damit dieser Unserer
nöthigen Verordnung kein Eintrag geschehe oder einiger maßen dage-
gen gehandelt werde, so sol nicht nur alle Quartal von den Richtern
in Städten und Flecken, sondern auch auf den Jahmärkten bei den
Tuchhändlern eine genaue Visitation geschehen, und so wenig den
fremden als einheimischen Kaufleuten, dergleichen verbotene schlechte
Tücher zu verkaufen, frei stehen. Wornach sich ein jeder zu richten
und für Angelegenheit zu hüten hat. Zu dessen allen Urkund haben
Wir dieses renovirtes Wandmacher Privilegium eigenhändig unter-
schrieben, und mit Unserm Gräf. Insegel bedrucken lassen. Geben
auf Unserer Residenz Detmold den 1 September 1709.

Num. LXXXIII.

Num. LXXXIII.

Gemeiner Bescheid von 1709.

Nachdem man eine Zeithero wahrnehmen müssen, wasgestalten
bei Abhaltung der wöchentlichen ordinären Audienz es zumalen
unrichtig und wider die vorhandene Ordnungen hergehe, indem die
Procuratores zu rechter und auf vorbezeichnete Zeit sich nicht einfin-
den, im Recessiren die älteren denen jüngeren vorgreifen, daß diese
vor jenen zum öftern in selbiger Audienz zum Recessiren nicht kommen
können, die Reccessus auch ohne Nachsichung der Acten und des Pro-
tocols mit allerhand unnützligen und zum öftern irrigen Ausführungen,
gar zu weitläufig wider die Ordnung einrichten und dadurch denen
Parteien nur mehrere Kosten verursachen, zu geschweigen daß die Advoca-
taten in ihren Schriften ganz unndthiger und unverantwortlicher
Weise dergestalt weitläufig seyn, daß die bloße Copialien sich zu 3,
4, und mehr Thalern betragen, imgleichen bei denen resolvirten Ver-
schickungen vieler Acten ad extraneos Doctos in puncto Exceptio-
num der Universitäten und sonst unordentlich verfahren werde, wel-
chem Unwesen länger nicht zuzusehen: so werden sowol die Advocati
als Procuratores hierdurch generaliter und eins vor alle auf die Ord-
nungen, insbesondere auf die Canzlei Ordnungen de annis 1660 und
1664 verwiesen, mit dem ernüthlichen Befehl, denselben in allen
Puncten, bei darin enthaltenen und sonst nach Befunden arbitrar-
er Bestrafung, striete zu geleben, in specie die Advocaten ihre
Schriften unter gewöhnlichen Dubriken einrichten und ordnungswi-
driger Weitläufigkeiten sowol als aller Anzüglichkeiten sich zu enthal-
ten. Dann haben die Procuratores sich bey jeder Sache gebührend ad
acta zu legitimiren, sich zu rechter Zeit am Gerichte beim Protocol
einzufinden, bei Abhaltung der Reccessen ihren Namen zu exprimiren,
mit